

Aktenvermerk:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Weisel, Flur 7, Flurstück 211 besteht eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur (SGD Nord), vom 24.03.2004, Az.: 33-KN 8288 zur Einleitung von Außengebietswasser des Neubaugebiets über einen Graben in eine Versicherungsmulde. Diese Mulde ist somit Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Verbandsgemeindewerke Loreley.

Auf dem Grundstück Gemarkung Weisel, Flur 7, Flurstück 211 befindet sich zudem die Quellauffassung „Birkenborn“. Durch den Überlauf des Birkenborns kommt es auf einem angrenzenden Feldweg sowie im Umfeld der Versickerungsfläche zu vernässten Bereichen.

Die Ortsgemeinde Weisel beabsichtigt daher die Herstellung eines dauerhaft mit Wasser gefüllten Erdbeckens. Das Becken soll keine Folienabdichtung erhalten, sondern soll in Erdbauweise naturnah angelegt werden. Es wird u. a. durch Quellwasser gespeist. Damit stellt dieses Becken ein Gewässer mit einer Verbindung zum natürlichen Wasserkreislauf dar. Die vorgesehene Wasserfläche beträgt ca. 230 m².

Weiterhin soll in das Becken unbelastetes Niederschlagswasser über einen vorhandenen Graben aus dem nahe gelegenen Wohnbaugebiet eingeleitet werden.

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung eines Stehgewässers und Einleitung von Niederschlagswasser und Quellwasser aus dem Birkenborn in der Gemarkung Weisel, Flur 7, Flurstück 211, mit im Einzelnen folgenden Maßnahmen:

- Herstellung des Wasserbeckens in Erdbauweise (ca. 230 m²)
- Einleitung des Überlaufs aus der „Quelle Birkenborn“
- Einleitung des unbelasteten Niederschlagswasser aus dem nahegelegenen Wohngebietes

In diesem Verfahren gilt in materieller Hinsicht § 68 WHG. Danach bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 94 Abs.1 i. V. m. § 96 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG).

Gem. § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Sonstige Gewässerausbaumaßnahmen sind unter der Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) aufgeführt und unterliegen der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 S. 1 des UVPG; es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Danach unterliegt ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung gem. Anlage 3 zum UVPG ergibt Folgendes:

1. Merkmale des Vorhabens:

1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Bei dem betreffenden Gewässer handelt es sich um die Neuschaffung eines Wasserbeckens, in das der Überlauf des Birkenborns und das Niederschlagswasser aus dem nahe gelegenen Wohnbaugebiet eingeleitet werden. Das Gewässer hat somit keinen natürlichen Ursprung sondern wird als neues Gewässer errichtet.

Die neu geschaffene Wasserfläche beträgt 230 m².

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Weisel, Flur 7, Flurstück 211 besteht eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur (SGD Nord), vom 24.03.2004, Az.: 33-KN 8288 zur Einleitung von Außengebietswasser des Neubaugebiets über einen Graben in eine Versicherungsmulde. Diese Mulde ist somit Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Verbandsgemeindewerke Loreley.

Es ist nicht erkennbar, dass das geplante Vorhaben sich auf den bereits genehmigten Entwässerungsgraben auswirkt, da lediglich Überlaufwasser gefasst wird, und dieses, anstatt zu versickern, in das geplante Stehgewässer eingeleitet werden soll, dessen Herstellung auf der Fläche, auf die das Überlaufwasser bisher abgeleitet wird, vorgesehen war. Eine Änderung des v. g. Genehmigungsbescheides der SGD Nord ist daher nicht erforderlich.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der in Rede stehende Gewässerausbau befindet sich in der Gemarkung Weisel. Der geplante Maßnahme zur Herstellung des Wasserbeckens befindet sich im Außenbereich auf einem 6.668 m² großen Grundstück. Im Zuge der Maßnahme wird der vorhandene Boden umgestaltet und eine Wasserfläche. Diese wird durch die natürliche Quelle Birkenborn gespeist und hat keine Bodenabdichtung und somit durch Versicherungsmöglichkeit Verbindung zum Grundwasser. Es wird sich eine Fläche mit neuer Flora und Fauna einstellen.

1.4. Abfallerzeugung, § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Während der Bauphase fällt Erdaushub an. Die Bodenmassen werden gem. dem landschaftspflegerischen Begleitplan im südlichen Bereich des Wasserbeckens als Damm wieder eingebaut und verdichtet.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Beeinträchtigungen fallen lediglich während der Bauzeit durch die Bautätigkeit an. Es wird mit Staubentwicklung, Abgasen und Lärmemissionen gerechnet.

1.6. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf Störfälle i.S.v. § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung:

Ein über das bei Bauarbeiten übliche Maß hinausgehende Unfallrisiko ist nicht ersichtlich. Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Es besteht kein bewertungsrelevantes Unfallrisiko. Es befinden sich keine Störfallbetriebe in der Nähe.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Während der Bauphase ist mit Staubentwicklung und Abgasen zu rechnen. Ebenso ist während der Bautätigkeit eine unwesentliche Verunreinigung des Entwässerungsgrabens und des Birkenborns möglich.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1. Nutzungskriterien:

Bestehende Nutzungen des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung:

Nutzungen:

Die betroffene Fläche wird bereits zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet genutzt. Auch fließt der Überlauf des Birkenborns teilweise, jedoch unkontrolliert der betroffenen Fläche zu und vernässt diese Grünlandfläche.

Verkehr:

Die Fläche ist durch einen Wirtschaftswege erschlossen.

Ver- und Entsorgung:

Ist nicht erforderlich.

2.2. Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds:

Fläche:

Bei der Fläche handelt es sich um eine zeitweilig vernässte Grünlandfläche im Außenbereich.

Boden:

Eine besondere Wertigkeit des Bodens ist nicht gegeben.

Landschaft:

Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die zur Wasserfläche mit begrünten Uferbereichen umgestaltet werden soll.

Wasser:

Der Überlauf des Birkenborns fließt derzeit unkontrolliert ab und vernässt einen angrenzenden Wirtschaftsweg und die Planungsfläche.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Die Wiesenbereiche und Wiesenbrachen bieten Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten (Samenfresser, Insektenfresser) und können verschiedenen Insekten- und Spinnenarten als Lebensraum dienen.

Die randlichen Gehölzstrukturen weisen Habitatangebote vor allem für verschiedene Vogelarten (Brutmöglichkeiten für baum- und gebüschbrütende Arten, Nahrungsangebote, Refugialangebote und Kleinsäuger auf.

Auch als Jagdhabitat für Fledermäuse scheint das Gebiet geeignet. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind bei dem Gehölzbestand augenscheinlich nicht vorhanden.

Nicht auszuschließen ist, dass der Quelltümpel als Laichhabitat für Amphibienarten dient.

Hinweise auf spezielle Artenvorkommen liegen nicht vor.

Besonders schützenswerte Tiere und Pflanzen sind im Planungsbereich nicht bekannt.

2.3. Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:

2.3.1. Natura 2000 – Gebiete

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ überlagernd mit dem Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ liegt mindestens ca. 1.200 m entfernt.

Auswirkungen auf die Natura 2000 – Gebiete sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

2.3.2. Naturschutzgebiete

nicht berührt

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente

nicht vorhanden

2.3.4. Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dessen Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Dieser Schutzzweck wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.5. Naturdenkmäler

nicht betroffen

2.3.6. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

nicht betroffen

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope

Etwas 50 südwestlich des unmittelbar planungsrelevanten Bereichs befindet sich das im Rahmen des Biotopkatasters erfasste schutzwürdige Biotop „Hecke mit alten Pflaumenbäumen westlich von Weisel“ (BK-5812-0258-2008). Es handelt sich um einen verwilderten linearen Streuobstbestand, welcher mittlerweile komplett verbuscht ist. die Größe des schutzwürdigen Biotops beträgt ca. 0,23 ha.

In der Bestandskarte und in der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme werden im planungsrelevanten Bereich „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dargestellt.

Die Planung beeinflusst diese Bereiche nicht negativ.

2.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

nicht betroffen

2.3.9. Gebiete mit überschrittener Umweltqualitätsnorm

nicht vorhanden

2.3.10. Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte

nicht vorhanden

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles,

Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten

Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, sind nicht betroffen.

2.3.12 Sonstige relevante Gebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheingebiet“. Auswirkungen auf den Schutzstatus ergeben sich keine durch die geplante Maßnahme.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erläuterung und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen:

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
<u>Boden/ Wasser</u>	<p>Im Zuge der Maßnahme wird der vorhandene Boden umgestaltet und eine Wasserfläche entsteht. Diese wird durch die natürliche Quelle Birkenborn gespeist und hat keine Bodenabdichtung und somit durch Versicherungsmöglichkeit Verbindung zum Grundwasser.</p> <p>Während der Baumaßnahme kann es zu temporären Beeinträchtigungen der Quelle sowie des Entwässerungsgrabens aus dem Baugebiet durch Gewässereintrübungen kommen.</p> <p>Durch die Maßnahmen am Gewässer besteht ein Risiko der Gewässerverunreinigung infolge austretender Treibstoffe und weiterer wassergefährdenden Betriebsstoffe (Hydrauliköle).</p> <p>Der Oberboden des Plangebiets wird durch die Ausmodellierung einer Gewässerfläche verändert.</p> <p>Während der Baumaßnahme kann es zu Bodenverdichtung durch den Einsatz von schweren Maschinen im Bereich des Gewässers und der Böschungen kommen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bestehende Wiesenfläche.</p>	<p>Durch die Schaffung des neuen Gewässers wird der unkontrollierte Abfluss des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet in dieses neue Gewässer gelenkt und dort zurückgehalten.</p> <p>Das neue Gewässer dient als Retentionsraum bei Starkregenereignissen und reduziert die Problematik der Vernässung und des unkontrollierten Abflusses über einen angrenzenden Wirtschaftsweg. Auch der Birkenborn erhält einen geregelten Überlauf. Aufgrund der Aufwertungsmöglichkeiten werden die Auswirkungen der Maßnahme eher positiv angesehen.</p> <p>Die baubedingten Verdichtungen und Eintrübungen können durch den Einsatz von Geräten angemessener Größe und Einhaltung eines minimalen Arbeitsraums gering gehalten werden.</p> <p>Zum Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigungen infolge austretender Treibstoffe und weiterer wassergefährdender Betriebsstoffe (Hydrauliköle) müssen die einschlägigen technischen Vorschriften beachtet werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser zu erwarten.</p> <p>Ergebnis: Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.</p>
Luft/Klima	<p>Durch die Herstellung des neuen Gewässers ergeben sich keine nennenswerten Änderungen des Lokalklimas.</p> <p>Während der Baumaßnahmen kann es zu geringer Staubentwicklung sowie Abgasentwicklung kommen.</p>	<p>Diese Beeinträchtigung während der Baumaßnahmen ist lediglich im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme und nur temporär spürbar. Der Umfang der Belastung wird als sehr gering eingestuft.</p> <p>Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft /Klima aus.</p>

<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Besonders schützenswerte Tier- u. Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Benachbarte Natura 2000-Gebiete liegen in einer Entfernung von mindestens ca. 1.200 m.</p>	<p>Baubedingt werden Teilbereiche der Wiesenfläche bzw. einer Wiesenbrache beansprucht. Im Bereich des geplanten Wasserbeckens bzw. der erforderlichen Berme sowie sonstiger baubedingt beanspruchter Bereiche kann sich jedoch wieder eine wiesenartige Vegetation entwickeln. Die Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials sind insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Eine Verbesserung der Habitatfunktion in diesem Bereich wird langfristig erzielt.</p> <p>Unmittelbare Auswirkungen auf die Natura-2000—Gebiete sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ergebnis: Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht gegeben.</p>
<p>Landschaft/ Erholung</p>	<p>Der Planungsraum befindet sich nordwestlich der Ortslage Weisel und ist von dort aus teilweise einsehbar. Die Topographie der Landschaft wird durch die Maßnahme nur wenig verändert.</p> <p>Die neu geschaffene Wasserfläche soll auch der Naherholung der Gemeinde dienen.</p>	<p>Bei der Realisierung der Planung ist von einer Aufwertung des Plangebietes auszugehen, indem zum einen eine Betretbarkeit ermöglicht, zum anderen eine visuelle Nutzung/Aufwertung des naturnah gestalteten Gewässers mit seinen Uferbereichen entwickelt wird.</p> <p>Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung aus.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Durch die Maßnahme werden Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.</p>	<p>Ergebnis: Durch das Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter aus.</p>
<p>Mensch</p>	<p>Durch das Vorhaben entstehen während der Bauphase Geräuschmissionen sowie Staub und Abgase.</p>	<p>Das Vorhaben hat durch die geringe Größe lediglich enge geographische und keine Personen bezogene Auswirkungen. Die entstehenden Auswirkungen sind hauptsächlich auf die Bauphase begrenzt.</p> <p>Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus.</p>

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Es wird festgestellt dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Diese Entscheidung ist zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 28.04.2020

Im Auftrag:

Cordula Weitzel

Verwendete Unterlagen:

- Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Dipl. Ing. Michael Kürzinger vom März 2019 einschließlich Baubeschreibung, Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.000, Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (23 Blätter) einschließlich Maßnahmenverzeichnis, Konflikt- u. Maßnahmentabelle, sowie den Anlagen: Bestands- u. Maßnahmenplan (Maßstab 1:250), Geländeschnitte (3 Blätter) und Biotoptypenkarte
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Montabaur Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 14.05.2019